

Stadt Vetschau/Spreewald

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	BV-StVV-178-04			
	AZ:	602-2			
	Datum:	23.09.2004			
	Amt:	Bauamt			
	Verfasser:	Irena Roggatz			
Beratungsfolge	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	
14.10.2004 Hauptausschuss					
11.11.2004 Stadtverordnetenversammlung					
Betreff					
Erste Satzung zur Änderung der Sondersatzung für die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für das Land Brandenburg für die straßenbaulichen Maßnahmen im Budaskeweg und Göritzer Weg (Straßenbaubeitragsatzung Budaskeweg und Göritzer Weg)					

Beschluss:

Erste Satzung zur Änderung der Sondersatzung für die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für das Land Brandenburg für die straßenbaulichen Maßnahmen im Budaskeweg und Göritzer Weg (Straßenbaubeitragsatzung Budaskeweg und Göritzer Weg) OT Raddusch

Auf Grund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Teil I S. 154 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. Teil I S. 66) i. V. mit den §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. Teil I S. 174 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. Teil I S. 272) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald in ihrer Sitzung am 11.11.2004 folgende Erste Satzung zur Änderung der Sondersatzung für die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für das Land Brandenburg für die straßenbaulichen Maßnahmen im Budaskeweg und Göritzer Weg (Straßenbaubeitragsatzung Budaskeweg und Göritzer Weg) beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Beitragsmaßstab wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken

a) außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes,

für die kein Bebauungsplan besteht und die nicht unter Buchstabe b) fallen, die Gesamtfläche des Grundstücks, bei Grundstücken, die nicht an den Budaskeweg bzw. Göritzer Weg angrenzen und durch einen zum Grundstück vorhandenen Zugang mit der Straße verbunden sind, die Gesamtfläche des Grundstücks ohne die Fläche des Zugangs; gleiches gilt für Hinterliegergrundstücke, die zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht ein Wegerecht über ein fremdes Grundstück zur ausgebauten Straße besitzen,

b) die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind oder genutzt werden und bei in anderer Weise nutzbaren Grundstücken die gesamte Grundstücksfläche,

c) im Bereich eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.

2. Im Absatz 3 werden nach den Worten „im unbeplanten Innenbereich“ die Worte „bzw. im Bereich eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes“ eingefügt.

3. Im Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Für Grundstücke innerhalb eines Geltungsbereiches eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 9. Mai 2000 in Kraft.

Vetschau/Spreewald,

Axel Müller
Bürgermeister

